



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Dezember 2021

Nr. 2021-774 R-360-12 Interpellation Chiara Gisler, Altdorf, zu finanzielle und personelle Ressourcen für den Artenschutz im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 30. September 2020 reichte Landrätin Chiara Gisler, Altdorf, zusammen mit einem Mitunterzeichnenden, eine Interpellation zu finanzielle und personelle Ressourcen für den Artenschutz im Kanton Uri ein.

Darin führt die Interpellantin aus, dass fast ein Drittel unserer einheimischen Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht sei. Dies betreffe auch den Kanton Uri, seien doch auch hier viele Arten im Rückgang und die Qualität schützenswerter Lebensräume nehme weiterhin ab. Dies sei insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass beim Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung, für den die Kantone verantwortlich zeichnen, gesamtschweizerisch ein deutliches Defizit an Investitionen in den Unterhalt und ein noch grösseres bei der Wiederherstellung dieser Biotope bestünden.

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) stellt Landrätin Chiara Gisler fünf Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats

Grundsätzliche Bemerkungen

Die gesamtschweizerische Feststellung, dass der Druck auf die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten aufgrund menschlicher Aktivitäten nach wie vor sehr gross ist und dadurch die Bestände dieser Arten weiterhin abnehmen, trifft auch auf den Kanton Uri zu. Wie in allen Gebieten der Bergregion nimmt auch im Kanton Uri die Qualität der schutzwürdigen Lebensräume wie Trockenwiesen oder Moore so auch aufgrund der Verbuschungstendenz infolge Nutzungsaufgabe weiterhin ab, wodurch vielen Tier- und Pflanzenarten ihr Lebensraum genommen wird.

Die wertvollen Lebensräume und deren Vernetzungskorridore stehen aber auch aufgrund des steten Bevölkerungswachstums und der damit verbundenen Zunahme versiegelter Flächen weiterhin unter Druck. Zudem ist in der Vergangenheit der Erholungsdruck auf die wertvollen Natur- und Land-

schaftsschutzgebiete wie beispielsweise das Reussdeltagebiet, der Bodenwald oder das Maderanertal stetig gewachsen.

Der Kanton Uri ist sich dieser Tatsache durchaus bewusst, wurde doch in der Vergangenheit mit der Umsetzung einer Vielzahl von Projekten versucht, diesem Trend entgegenzuwirken. So wurden in den vergangenen Jahren in verschiedenen Fachbereichen gezielt Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität umgesetzt:

Natur und Landschaft

- Kantonales Wildheuförderprogramm (Schutz und Förderung der Trockenwiesen in Steillagen im Berggebiet)
- Gesamtprojekte zum Erhalt und zur Förderung von landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Natursteinmauern innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete (Projekte in Altdorf, Bürglen, Erstfeld und Silenen)
- Umsetzung von Mehrjahresprogrammen in den Landschaftsschutzgebieten Urnerboden, Meiental, Göscheneralp und Gurtmatter Berg (Projekte für die nachhaltige Erhaltung und Förderung von Zielarten, Biotopen und Kulturlandschaftselementen)
- Renaturierung von Auengebieten (Hinterfeld im Meiental, Rüti am Vorderschächen)
- Aufwertungsmassnahmen zur Artenförderung im Naturschutzgebiet Reussdelta (Limikolenfläche usw.)
- Erarbeitung und Umsetzung eines kantonalen Artenförderprogramms für Amphibien (Unterhalt und Neuschaffung von Amphibienbiotopen; insbesondere in der Reusebene zwischen Flüelen und Amsteg)
- Umsetzung des kantonalen Fledermausschutzkonzepts
- Erarbeitung und Umsetzung verschiedener Artenförderprogramme für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z. B. Alpenmannstreu, Sparrige Binse, Zauneidechse, Nidwaldner Haarschnecke, Kreuzotter, Ringelnatter, ausgewählte Flechtenarten, Bergahorn usw.)
- Durchführung von Tagen der Artenvielfalt in Altdorf und auf dem Urnerboden

Wald

- Erlass von Sonderwaldreservaten (Rophaien in der Gemeinde Flüelen, Rütliwald in der Gemeinde Seelisberg)
- Erlass Waldreservat Fellhorn - Taghorn in den Gemeinden Gurtmatten/Wassen inklusive Umsetzung Aufwertungsmassnahmen

- Umsetzung von Aufwertungsmassnahmen in den Waldreservaten Männigenwald in der Gemeinde Gurnellen und Sellenen-Etzlital in der Gemeinde Silenen
- Waldpflagemassnahmen in ausgewählten Naturschutzgebieten (Reussdelta, Chärstelenbach-Stössi, Hinter Wiler)
- Pflegemassnahmen für ökologisch wertvolle Waldränder und Waldweiden
- Umsetzung Verbundprojekt Kastanienhaine Zentralschweiz (Kastanienhain im Gebiet Treib in Seelisberg)
- Erarbeitung und Umsetzung verschiedener Artenförderprogramme für gefährdete Tierarten (z. B. Alpenbock, Zauneidechse, Gelbringfalter, seltene Flechtenarten)

Gewässerschutz

- Renaturierung von Bachläufen und Meliorationsgewässern in der Reussebene zwischen Flüelen und Amsteg und in der Reussebene im Urserntal (Dorfbach Altdorf/Flüelen, Giessen Flüelen/Altdorf, Klostergraben Seedorf, Giessen Attinghausen, Walenbrunnen Erstfeld/Schattdorf, Schützenbrunnen Silenen, Gangbach Schattdorf, Bachlauf im Tristelboden in Andermatt; insgesamt zirka 13 Kilometer)
- Umfangreiche Bekämpfung von Neophyten (Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Kanadische Goldrute, Einjähriges Berufskraut, Schmalblättriges Greiskraut, Schmetterlingsstrauch usw.)
- Renaturierung von Auengebieten (Auengebiet Widen bei Realp)

Landwirtschaft

- Abschluss von landwirtschaftlichen Naturschutzverträgen für artenreiche, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Moorflächen und Hecken
- Ausrichtung von Biodiversitätsbeiträgen zur Förderung von artenreichen Wiesen und Weiden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet
- Umsetzung von Vernetzungsprojekten auf dem gesamten Kantonsgebiet
- Ausrichtung von Beiträgen für Landschaftsqualitätsprojekte (Erhalt von Kleinstrukturen, Pflege standorttypischer Einzelbäume, Nutzung von Wildheuf Flächen)

Die Investitionen beliefen sich 2020 bei den Vernetzungsprojekten gesamthaft (Kanton und Bund) auf zirka 1,6 Mio. Franken, bei den Biodiversitätsbeiträgen (Qualität II) auf zirka 2,5 Mio. Franken und bei den Projekten zur Landschaftsqualität auf zirka 1,7 Mio. Franken.

Aufgrund der aktuell vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich Natur und Landschaft stehen einige Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung im Kanton Uri noch vor der Umsetzung.

Zu den gestellten Fragen

1. *Wie hoch ist der Bedarf an Investitionen (CHF) pro Jahr jeweils für die Pflege der Biotope von nationaler bzw. regionaler Bedeutung im Kanton Uri, mit dem Ziel, den Wert der Biodiversität zu erhalten?*

Grundsätzlich bedürfen - im Gegensatz zu Hochmooren und Auengebieten - Trockenwiesen und -weiden (TWW), Flachmoore (FM) und Amphibienlaichgebiete (ALG) einer regelmässigen Pflege, damit ihr Wert für die Biodiversität längerfristig erhalten bleibt. Die notwendige Pflege bei den TWW- und FM-Flächen wird in der Regel durch Landwirtinnen und Landwirte durchgeführt, diejenige bei den ALG durch von der Abteilung Natur und Landschaft beauftragte Personen und Firmen. Mit den Landwirtinnen und Landwirten werden dazu Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen, für den Unterhalt der ALG werden Aufträge erteilt. In den letzten Jahren wurden für die Biotoppflege jährlich Naturschutzkredite (Kantons- und Bundesmittel) in der Grössenordnung von zirka 550'000 Franken aufgewendet. Dazu gilt es zu bemerken, dass bei den ALG fast alle Objekte regelmässig unterhalten werden, die sachgerechte Pflege bei den TWW-Objekten aber lediglich bei gut der Hälfte der Flächen und bei den FM-Objekten gar nur bei einem Viertel der Flächen vertraglich geregelt ist. Somit liegt der effektive Bedarf an Naturschutzkrediten pro Jahr für die sachgerechte Pflege der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung bei einer Grössenordnung von zirka 1,1 Mio. Franken.

Hinzu kommen Kosten für die unregelmässig anfallenden Pflegearbeiten bei den übrigen Biotopen von regionaler Bedeutung wie beispielsweise von Gehölzstrukturen, Uferböschungen an naturnahen Bachläufen, Hochmoorflächen, Auengebieten oder Trockenmauern, deren effektive Grössenordnung ohne aufwendige zusätzliche Abklärungen nicht beziffert werden kann. Der Aufwand für diese Pflegemassnahmen betrug beispielsweise im Jahr 2020 zirka 200'000 Franken.

2. *Wie hoch ist der Sanierungsbedarf (CHF) pro Jahr jeweils für die Biotope von nationaler bzw. regionaler Bedeutung im Kanton Uri?*

Es gibt keine umfassende Übersicht über den aktuellen Zustand der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung. Daher kann auch nicht detailliert darüber Auskunft gegeben werden, wie hoch der effektive finanzielle Bedarf für die Sanierung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung ist.

Der Kanton Uri hat als Grundlage für die Programmvereinbarung (PV) 2020 bis 2024 im Rahmen der Sofortmassnahmen 2017 bis 2019 jedoch ein Konzept zur Sanierung der Biotope von nationaler Bedeutung erarbeiten lassen. Dieses Projekt verursachte Gesamtkosten von 48'555 Franken (externe Kosten: 29'208 Franken; interne Kosten: 19'347 Franken) und wurde vom Bund mit einem finanziellen Beitrag von 65 Prozent unterstützt. Die Ergebnisse aus diesem Konzept lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Biotoptyp Total Sanierungskosten inklusive Vertragsabschlüsse

Trockenwiesen und -weiden	850'000 Franken
Flachmoore	50'000 Franken
Hochmoore	30'000 Franken
Moorlandschaften	10'000 Franken

Gesamthaft müssten somit für die Sanierung von national bedeutenden TWW-Objekten und Moorbiotopen in der Periode 2020 bis 2024 jährlich zirka 190'000 Franken aufgewendet werden. Nicht erhoben wurde der Sanierungsbedarf bei den Auengebieten, sind doch dazu umfangreiche wasserbauliche Abklärungen notwendig. Weiter gilt es anzumerken, dass Sanierungen nur bei denjenigen Biotopen vorgenommen werden, bei denen nach der Sanierung eine regelmässige Folgebewirtschaftung durch eine Landwirtin oder einen Landwirt gesichert ist. Angaben über den Sanierungsbedarf bei den regionalen Biotopen liegen derzeit nicht vor. Dazu müsste ebenfalls eine entsprechende Grundlagensstudie durchgeführt werden.

Gestützt auf das Konzept zur Sanierung der Biotope von nationaler Bedeutung hat der Kanton Uri im Rahmen der PV 2020 bis 2024 im Bereich Natur Massnahmen in der Höhe von zirka 550'000 Franken mit dem Bund vereinbart, woran sich der Bund mit einem finanziellen Beitrag von 65 bis 75 Prozent beteiligt. Für Sanierungsarbeiten bei regional bedeutenden Biotopen sind Ausgaben von zirka 100'000 Franken vorgesehen.

3. *Welches ist der Bedarf an finanziellen Mitteln (CHF) für die weiteren gesetzlichen Aufgaben des Kantons, wie Artenförderung oder ökologischer Ausgleich, um eine fachgerechte und ausreichende Umsetzung des NHG sicherzustellen?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Kanton die gesetzlichen Aufgaben im Bereich Natur und Landschaft fachgerecht vollzieht. Aufgrund der vorhandenen Ressourcen können aber - wie auch in den anderen Kantonen - nicht alle Aufgaben ausreichend vollzogen werden. Es gilt somit Prioritäten zu setzen, die jeder Kanton gemäss seiner spezifischen Situation in Absprache mit dem Bund selber festlegt. Dies betrifft vor allem den Artenschutz. Anhand der aktuell vorhandenen Grundlagendaten ist es nicht möglich, den finanziellen Bedarf zu beziffern, der notwendig wäre, um eine ausreichende Umsetzung der vielfältigen Aufgaben, die das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) den Kantonen vorgibt, sicherstellen zu können.

Beim ökologischen Ausgleich gilt es zu unterscheiden zwischen Landwirtschafts- und Siedlungsgebiet. Der ökologische Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet wird seit Jahren mittels zahlreicher Massnahmen umgesetzt. Diesbezüglich ist insbesondere ein Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln für weitere Ausgleichsflächen im intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet in der Urner Reusebene zwischen Flüelen und Amsteg sowie im Talboden des Urserntals ausgewiesen. Anders präsentiert sich die Lage im Siedlungsgebiet und angrenzenden Flächen. Einerseits besteht diesbezüglich ein grosser finanzieller Bedarf für naturnahe Flächen und Strukturen innerhalb der intensiv genutzten Siedlungsfläche (dazu wird derzeit ein Siedlungskonzept erarbeitet). Andererseits gilt es insbesondere in den intensiv genutzten Gebieten zusätzliche Vernetzungskorridore zu schaffen bzw. bestehende wertvolle Le-

bensräume mit geeigneten Massnahmen bestmöglich miteinander zu vernetzen. Diesbezügliche Angaben wird das kantonale Naturschutzkonzept liefern, das derzeit ebenfalls in Bearbeitung ist und Ende 2022 im Entwurf vorliegen wird.

Was den Artenschutz bzw. die Artenförderung betrifft, hat der Bund den Kantonen für die PV 2020 bis 2024 Prioritäten vorgeschlagen. Im Kanton Uri finden sich folgende Prioritäten in Bezug auf die national bedeutenden Tier- und Pflanzenarten:

Vorkommende national prioritäre Arten	237
Davon Arten mit mittlerer und hoher Handlungspriorität	101
Davon dringende Handlungspriorität (Basis für PV)	29

In der PV 2020 bis 2024 sind insgesamt 17 Artenförderungsprojekte mit dringender Handlungspriorität festgelegt. Für die Umsetzung dieser Projekte sowie zusätzlicher weiterer Artenförderungsmaßnahmen werden Naturschutzkredite in der Höhe von zirka 1 Mio. Franken eingesetzt. Somit würde nur schon die Umsetzung der Massnahmen zugunsten aller Arten mit mittlerer und hoher Handlungspriorität Kosten von mehreren Millionen Franken verursachen.

Zusätzlich hat der Kanton Uri auch Massnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten in Naturschutzgebieten umzusetzen, wofür in den nächsten fünf Jahren im Naturschutzbudget zirka 250'000 Franken vorgesehen sind (die wesentlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Neobiota werden vom Amt für Umweltschutz als verantwortliche Fachstelle für Neobiota durchgeführt).

Nebst den national prioritären Arten hat der Kanton Uri zusätzlich den Schutz und die Förderung von kantonal schutzwürdigen Arten und den Schutz einer Vielzahl weiterer, heute noch nicht gefährdeter, aber schutzwürdiger Arten sicherzustellen.

Schliesslich gibt es noch eine Vielzahl an weiteren Massnahmen im Bereich des Biotop- und Artenschutzes, aber auch in anderen Sachbereichen des NHG, die der Kanton Uri umzusetzen hat. Schwerpunkte liegen dabei insbesondere bei der Sicherstellung des grundeigentümergebundenen Schutzes der nationalen Biotope (diesbezüglich weist der Kanton Uri noch ein Vollzugsdefizit aus), bei der Ausscheidung der ökologisch notwendigen Pufferzonen, beim Vollzug der regional und lokal bedeutenden Schutzgebiete, beim Erhalt der wertvollen Trockenmauerlandschaften, bei den Kerngebieten für die ökologische Infrastruktur, beim Schutz der naturnahen Quell-Lebensräume, bei der notwendigen Aufsicht in den schutzwürdigen Biotopen und beim Vollzug des Landschaftsschutzes. Die Kosten für diese Vollzugsaufgaben können derzeit aufgrund der fehlenden Erfahrungszahlen nicht beziffert werden.

Der Kanton Uri hat im Bereich Natur und Landschaft den Kredit für die Umsetzung des NHG in der laufenden Programmperiode deutlich erhöht (PV 2016 bis 2019 insgesamt zirka 6,6 Mio. Franken; PV 2020 bis 2024 insgesamt zirka 12,75 Mio. Franken). Die anfallenden Arbeiten können auch über einen Einbezug von Dritten nicht vollständig umgesetzt werden. Die ausreichende Umsetzung des NHG bedarf auch längerfristig erheblicher finanzieller Mittel.

4. *Wie viele Mittel (CHF) werden für die Pflege und Sanierung der Biotope von nationaler bzw. regionaler Bedeutung vom Kanton effektiv eingesetzt?*

Der Kanton Uri setzt für die Pflege und Sanierung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung in der Periode 2020 bis 2024 insgesamt Naturschutzkredite in der Höhe von zirka 9 Mio. Franken (jährlich zirka 1,8 Mio. Franken) ein (Kantons- und Bundesmittel).

5. *Wie viele Stellenprozente wären nötig für die gesetzeskonforme Umsetzung des NHG?*

Diesbezüglich wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen. Der Kanton Uri vollzieht die Aufgaben im Bereich Natur und Landschaft durchaus gesetzeskonform. Aufgrund der vorhandenen Ressourcen können jedoch nicht alle sich aus der Naturschutzgesetzgebung ergebenden Aufgaben ausreichend vollzogen werden. Aufgrund der fehlenden Grundlagendaten lässt sich der effektive personelle Bedarf, der für eine ausreichende Umsetzung des NHG notwendig wäre, nicht beziffern. Für den Vollzug der dringendsten Massnahmen gemäss Bundesvorgaben sind aber für den administrativen Bereich (z. B. Erlass von Schutzmassnahmen, Vorbereitung von Konzepten und Projekten, Abschluss von Naturschutzverträgen, Beurteilung von Bauvorhaben hinsichtlich der Schutzzielverträglichkeit, Öffentlichkeitsarbeit), den praktischen Vollzug (z. B. Betreuung Unterhaltsarbeiten in Schutzgebieten, Aufsicht, Schutzgebietsmarkierung, Neophytenbekämpfung), den Artenschutz und die Artenförderung sowie die Erarbeitung und Umsetzung der ökologischen Infrastruktur die vorhandenen personellen Kapazitäten eher knapp.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationsstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

